

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Köthel/Lbg. (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), und des § 26 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 05.05.2018 (GVOBl. S. 162) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen und für die gemeindlichen Leistungen auf dem Friedhof sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Köthel/Lbg. Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Art und Dauer der durch die Gebührenzahlung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

(3) Zusätzlich werden in beschränktem Umfang ergänzende individuelle gärtnerische Leistungen nach dieser Gebührensatzung angeboten. Wiederkehrende Pflegeleistungen können bei einer Mindestpflagedauer von einem Jahr jeweils zu einem Quartalsbeginn beantragt werden und enden entweder zum 30.06. oder 31.12. eines zukünftigen Jahres. Für den Zeitraum der Pflege muss die Nutzungsdauer des Grabes weiterhin bestehen. Ein Anspruch besteht nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Die Gemeinde kann Anträge bei fehlender Kapazität ablehnen und die Höchstpflagedauer nach eigenem Ermessen durch Bescheid bestimmen. Nach Ablauf der Mindestpflagedauer kann ein bestehender Auftrag beiderseitig mit einer Frist von einem Monat vor dem 30.06. oder 31.12. gekündigt werden. Die Gemeinde ist zur Kündigung und Leistungsbeendigung berechtigt, wenn die Gebührenzahlung nicht vollständig und fristgerecht erfolgt oder zukünftig gärtnerische Kapazitäten fehlen.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr/ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung der Einrichtungen bzw. der Inanspruchnahme der Dienstleistungen.

(2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Durch den Gebührenbescheid kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Für wiederkehrende individuelle Pflegeleistungen werden Gebühren für das jeweilige Quartal am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zur Zahlung fällig.

(3) Bei vorzeitiger Rückgabe eines Nutzungs- bzw. Überlassungsrechtes oder Änderung der Nutzungsart erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 4 Gebührenermäßigung

(1) Bei besonderer Bedürftigkeit und in besonderen Härtefällen können die Gebühren ermäßigt werden.

(2) Eine besondere Bedürftigkeit im Sinne von Absatz 1 besteht nicht für Verpflichtete nach dem Bestattungsgesetz, die dem Grunde nach einen gesetzlichen Anspruch auf Sozialhilfe haben, soweit ihnen nicht zugemutet werden kann, die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu tragen.

(3) Als besonderer Härtefall können Friedhofsgebühren bei Totgeburten in Betracht kommen.

(4) Die Vorschriften der Gemeinde über Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen bleiben im Übrigen unberührt.

(5) Auf Antrag eines Betroffenen stellt die Gemeindevertretung die besondere Bedürftigkeit oder einen besonderen Härtefall fest und entscheidet über die Höhe der Gebührenermäßigung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Köthel/Lbg. über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.03.2014 außer Kraft.

Köthel, den 22.12.2023



- Bürgermeister -



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Gebührentarif

Es werden an Gebühren erhoben:

A. Grabplatzgebühren (Pflichtgebühr)		
1. Wahlgräber		
a)	für den Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre je Grabstelle mit Pflanzbeet (Maße gem. § 12 der Friedhofssatzung)	1.100,00 Euro
b)	Rasenpflege durch Friedhofsverwaltung (statt Pflanzbeet) pro Jahr	30,00 Euro
c)	für die Verlängerung des Überlassungsrechtes pro Grab pro Jahr	40,00 Euro
2. Urnengräber (max. zwei Personen)		
a)	für den Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre	840,00 Euro
b)	Rasenpflege durch Friedhofsverwaltung (statt Pflanzbeet) pro Jahr	30,00 Euro
c)	für die Verlängerung des Überlassungsrechtes pro Grab pro Jahr	40,00 Euro
3. Mensch- und Tierbestattungen (max. eine Person und ein Tier)		
a)	für den Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre	840,00 Euro
b)	für die Verlängerung des Überlassungsrechtes pro Grab pro Jahr	40,00 Euro
4.	Anonyme Urnenbestattung in den Gemeinschaftsgrabstätten für den Erwerb des Nutzungsrechtes über 20 Jahre	100,00 Euro
Die Gebühren beinhalten die allgemeinen Unterhaltungskosten des Friedhofes.		
B. Bestattungsgebühr (Pflichtgebühr)		
1. Wahlgräber (Ausheben und Schließen des Grabes)		
a)	für Särge bis zu 1,20 m Länge	nach Aufwand
b)	für Särge über 1,20 m Länge	nach Aufwand
c)	für Urnen auf Wahlgräbern	180,00 Euro
2. Urnengräber (Ausheben und Schließen des Grabes)		
a)	Die Bestattungsgebühr beträgt pro Urne (kremierter Mensch)	180,00 Euro
b)	Pro Urne (kremiertes Tier, Grabbeigabe)	120,00 Euro
3. Urnenbestattung auf dem anonymen Gemeinschaftsgrabfeld		
	Bestattungsgebühr pro Urne	80,00 Euro
4.	Sondergebühr - Bestattungsgebühr Urne auf Erdbestattung gem. § 23 Abs. 3 Friedhofssatzung	400,00 Euro
C. Einfassungsgebühr der Urnengrabstätten (Pflichtgebühr)		
	Für die Einfassung der Urnengrabstelle gem. I.A.2. und I.A.3. einmalig	200,00 Euro

D. Abräumen von Grabstätten (Pflichtgebühr)		
Für das Abräumen von Grabstätten und die Entsorgung eines Grabmals ggf. eines Fundaments, einer Einfassung oder sonstiger baulicher Anlage erhebt die Friedhofsverwaltung bereits bei Erwerb des Nutzungsrechts folgende Gebühr:		
a)	Auflösungsgebühr bei Wahlgräbern	130,00 Euro
b)	Auflösungsgebühr bei Urnengräbern	70,00 Euro
Diese Gebühr entfällt bei anonymer Urnenbestattung in den Gemeinschaftsgrabstätten.		
E. Umbettungsgebühren (optionale Gebühr)		
a)	für die Ausgrabung einer Leiche	nach Aufwand
b)	für die Aushebung einer Urne	nach Aufwand
Hinzu kommen bei Wiederbestattung auf dem Friedhof jeweils die Gebühren wie unter Absatz I.B.2., I.B.3. angegeben.		
F. Gebühr für die Nutzung der Kapelle (optionale Gebühr)		
Gebühren für die Nutzung der Kapelle zu Köthel und der Nebenräume je nach Verfügbarkeit		nach Aufwand
G. Gebühr bei Veränderung der Grabstätten (optionale Gebühr)		
Bei Veränderung der Wahl- oder Urnengrabstätten während der Nutzungsdauer		
a)	Hilfestellung bei der Entfernung der Einfassung und Bepflanzung, Befüllung der Grabstätte mit Mutterboden sowie Einsäen der Fläche mit Rasen	nach Aufwand
b)	Rasenpflege pro Jahr der restlichen Nutzungsdauer gem. I.A.1. und I.A.2.	30,00 Euro
H. Zusätzliche Leistungen nach Verfügbarkeit (optionale Gebühr)		
Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, berechnet der Friedhofsträger den tatsächlichen Aufwand mit einem Stundenlohn von		44,00 Euro
Die Abrechnung erfolgt im 15-Minuten-Takt. Die Kosten für Material werden gesondert berechnet.		